

## **Merkblatt über die Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte**

Wiesengräber (Wiesenreihengräber) sind Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden. Sie werden der Reihe nach belegt.

Die Gräber werden als Wiesenflächen angelegt. Schmuckbepflanzungen oder sonstige Gegenstände sind nicht gestattet.

Die Berechtigten können bei Wiesengräber im oberen Bereich der Grabstätte (bei Erdbestattungen nach Setzung, d. h. in der Regel nach einer Frostperiode) durch einen Steinmetz eine bruch sichere und überfahrbare Grabliegeplatte bodenbündig verlegen lassen. Bei Zweitbelegung ist es möglich, eine weitere Grabplatte durch einen Steinmetz verlegen zu lassen, diese ist an die vorhandene Grabliegeplatte im unteren Bereich anzulegen. Die Grabplatten dürfen eine Größe von 45 cm x 45 cm nicht überschreiten. Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen die Oberflächen der Grabliegeplatten nicht poliert sein. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur in vertiefter Form eingelassen werden. Weiteres Grabzubehör und Einfassungen sind nicht zulässig.

Das Ver- und Auffüllen, das Einsäen sowie die Mähpflege wird von der Friedhofsverwaltung übernommen.

Friedhofsverwaltung der Stadt Biedenkopf